

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang Nr. 31, 20.03.2015

**Satzung zur Änderung der
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 14.
September 2011 (Amtliche Mitteilungen –
Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32.
Jahrgang, Nr. 40 vom 15.09.2011)**

vom 20. März 2015

**Ordnung
zur Änderung der
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund**

vom 20. März 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 14. September 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 40 vom 15.09.2011), wird wie folgt geändert:

1. **§ 15 Abs. 2** wird gestrichen.

2. Folgende Bestimmung wird als **§ 16** neu eingefügt:

„§ 16 Wahl der Hochschulleitung

Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Den Ablauf der Sitzungen der Hochschulwahlversammlung regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung. Die Hochschulwahlversammlung wählt die Rektoratsmitglieder einzeln. Ein Rektoratsmitglied ist gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder und die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder erhält. Das Ergebnis ist direkt nach jedem Wahlgang der Hochschulwahlversammlung in absoluten Zahlen pro Senats- und Hochschulratshälfte mitzuteilen. Das Stimmergebnis für gewählte Rektoratsmitglieder ist in absoluten Zahlen pro Senats- und Hochschulratshälfte hochschulöffentlich zu machen.“

3. Folgende Bestimmung wird als **§ 17** neu eingefügt:

„§ 17 Findungskommission

Die Hochschulwahlversammlung richtet in der Regel ein Jahr vor Ende der Amtszeit eine Findungskommission für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors oder der Kanzlerin bzw. des Kanzlers ein und bestimmt für das Amt der Rektorin bzw. des Rektors, ob das Amt hochschulöffentlich oder allgemeinöffentlich ausgeschrieben wird. Die Mitglieder werden nur von der jeweiligen Senats- oder Hochschulratshälfte gewählt.

Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei mindestens zwei Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen müssen. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei zu den Mitgliedern des Senats die Rektorin bzw. der Rektor gehört. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

Näheres zum Verfahren der Findungskommission regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.“

4. Folgende Bestimmung wird als **§ 18** neu eingefügt:

„§ 18 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Auf Antrag der Mehrheit des Senates oder des Hochschulrates wird eine Hochschulwahlversammlung zur Abwahl eines Mitglieds des Rektorats einberufen. Eine Abwahl setzt einen wichtigen Grund voraus. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.“

5. Die **bisherigen §§ 16 bis 20** werden zu den neuen **§§ 19 bis 23**.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 21.1.2015.

Dortmund, den 20.03.2015
Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick